

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 65/09-10

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. H o l z i n g e r , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. B e r c h t o l d - O s t e r m a n n , DDr. G r a b e n w a r t e r , Dr. H a l l e r , Dr. H e l l e r , Dr. H ö r t e n h u b e r , Dr. K a h r , Dr. L a s s , Dr. L i e h r , Dr. M ü l l e r , Dr. O b e r n d o r f e r , DDr. R u p p e und Dr. S p i e l b ü c h l e r als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Mag. L u g s t e i n , in der Beschwerdesache des Georg S c h . , ... , vertreten durch die Rechtsanwälte Linser & Linser, Dr. Herbert Linser und Mag. Christian Linser, Stadtplatz 3, 6460 Imst, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 25. November 2008, Z uvs-2008/22/2809-5, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995), LGBI. für Tirol Nr. 15/1995, von Amts wegen geprüft.

Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

(8. Oktober 2009)

B e g r ü n d u n g :

I. 1. Mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Tirol (im Folgenden: UVS Tirol) wurde der (im Rahmen des Berufungsverfahrens modifizierte) Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Bewilligung für eine "Ein-Mann-Schischule" gemäß §§ 5, 6 und 56a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995), LGBL. 15/1995 idF LGBL. 22/2008, (im Folgenden: Tir. SchischulG) abgewiesen.

In der Begründung wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die Erteilung von Schiunterricht nach dem Tir. SchischulG grundsätzlich nur im Rahmen bewilligter Schischulen erfolgen dürfe (vgl. § 3 Abs. 1 Tir. SchischulG). Das Tir. SchischulG unterscheide also zwischen der Tätigkeit als Schilehrer (Erteilung von Schiunterricht - § 1 Abs. 1 lit. a Tir. SchischulG) und dem Erfordernis, diese Tätigkeit ausschließlich in einer Schischule ausüben zu dürfen. Verstehe man unter einer Schischule eine Einrichtung zur Vermittlung von Kenntnissen und Unterweisung in praktischen Fertigkeiten des Schisports im weitesten Sinne, dann sei die beantragte "Ein-Mann-Schischule" schon deshalb mit den grundlegenden Intentionen des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen bzw. in dieser Art und Weise im Gesetz gar nicht vorgesehen. Im Hinblick auf diese Trennung in "Tätigkeit als Schilehrer" und "Ausübungspflicht im Rahmen einer Schischule" sei offenkundig, dass der Gesetzgeber im Tir. SchischulG im Interesse eines qualitätsorientierten Tourismus und der Sicherheit beim Schilauf eine Schischule als technische Einrichtung mit einer bestimmten Mindestausstattung, sowohl was die infrastrukturelle - Schischulbüro/Sammelplatz - als auch was die personelle Ausstattung betreffe, vor Augen habe. Bei einer von vornherein auf eine Person eingeschränkten Schischule sei eine reibungslose und den Interessen des Qualitätstourismus und der Sicherheit beim Schilaufen ausreichend entsprechende Erledigung der mit der persönlichen Leitung einer Schischule verbundenen Aufgaben nicht

zu erwarten. Vor diesem Hintergrund untergrabe eine "Ein-Mann-Schischule" das gesamte System der Erteilung von Schiunterricht in einer Schischule und sei mit der Problematik der Sparten-schischulen, in deren Verbot der Verfassungsgerichtshof einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit gesehen habe (VfSlg. 18.115/2007), nicht zu vergleichen.

Zwar erfülle der Antragsteller alle persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer Schischulbewilligung und wäre sogar im Stande, grundsätzlich alle in § 8 Tir. SchischulG genannten Leistungen zu erbringen. Allerdings gelte es zu bedenken, dass dies denklogisch nur jeweils in einer Sparte, einer Leistungsklasse, sowie zeitlich hintereinander erfolgen könne. Dies stelle im Gegensatz zu einer klassischen Schischule, selbst wenn diese auf eine Sparte (zB Variantenfahrten) eingeschränkt sei, eine beträchtliche Angebotseinbuße dar, die mit dem bekannt hohen Standard der Tiroler Schischulen nicht in Einklang zu bringen sei. Sie berge auch die Gefahr, dass einerseits in einer Gruppe tendenziell Gäste unterschiedlicher Leistungsklassen aufgenommen würden und so die geforderten Sicherheitsinteressen (vgl. etwa § 8 Abs. 3, 4, 5 und 9 Tir. SchischulG) nicht wahrgenommen werden könnten, andererseits aber auch schipädagogische Aspekte vernachlässigt würden. Die antragsgemäße Einschränkung auf eine "Ein-Mann-Schischule" widerspreche daher dem im Gesetz zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer bestimmten Mindestgröße/-organisation einer Schischule. Es müsse daher, selbst wenn die Schischule auf eine Sparte eingeschränkt sein sollte, grundsätzlich möglich sein, Lehrkräfte einzustellen, um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten und auf die Nachfrage seitens der Gäste angemessen reagieren zu können. Bei einer "Ein-Mann-Schischule" sei dies (von vornherein) jedenfalls nicht gegeben.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung sowie die Verfassungswidrigkeit von § 8 Tir. SchischulG behauptet werden. Daneben wird gerügt, dass der

angefochtene Bescheid den Beschwerdeführer unverhältnismäßig in seiner gemeinschaftsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit einschränke. Der Beschwerdeführer stellt daher den Antrag, den angefochtenen Bescheid (kostenpflichtig) aufzuheben.

3. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch Abstand genommen.

II. 1. Bei Behandlung der vorliegenden Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 1 Tir. SchischulG, LGBL. 15/1995, entstanden. Er hat daher beschlossen, aus Anlass der vorliegenden Beschwerde gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesstelle einzuleiten.

2. Das Tir. SchischulG, LGBL. 15/1995 in der Fassung LGBL. 22/2008, lautet in seinen maßgeblichen Teilen wie folgt (der in Prüfung gezogene Absatz in § 8 ist hervorgehoben):

"1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist,

- a) das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Schilaufens einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen über das Schilaufen (Erteilung von Schiunterricht) und
- b) das erwerbsmäßige Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen.

(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 ist erwerbsmäßig, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird.

(3) Das Schilaufen im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Arten des Schilaufens, insbesondere das alpine Schilaufen, das Snowboardfahren und das Langlaufen.

[...]

§ 3

Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit als Schilehrer oder Schibegleiter

(1) Eine Tätigkeit als Schilehrer nach § 1 Abs. 1 lit. a darf außer im Fall des Ausflugsverkehrs nach § 2a nur im Rahmen bewilligter Schischulen nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(2) Eine Tätigkeit als Schibegleiter nach § 1 Abs. 1 lit. b darf außer im Fall des Ausflugsverkehrs nach § 2a nur im Rahmen bewilligter Schischulen oder selbstständig aufgrund einer Befugnis als Schibegleiter nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(3) Die Befugnis der Berg- und Schiführer zum Unterweisen ihrer Gäste in den Fertigkeiten des Schilaufens und zum Führen oder Begleiten ihrer Gäste beim Schilaufen auf Schirouten, Schipisten und Loipen im Umfang des § 3 Abs. 2 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBI. Nr. 7/1998, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

[...]

2. Abschnitt

Schischulen

§ 5

Voraussetzungen für die Erteilung der Schischulbewilligung

(1) Der Betrieb einer Schischule bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Schischulbewilligung).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Schischulbewilligung zu erteilen, wenn sie

- a) eigenberechtigt ist,
- b) Begünstigter im Sinn des Abs. 2a ist,
- c) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist,
- d) ausreichend haftpflichtversichert ist,
- e) über ein nach Lage und Größe zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schischulbetriebes geeignetes Schischulbüro und über einen entsprechend geeigneten Sammelplatz im betreffenden Schischulgebiet verfügt und

f) noch keine Schischulbewilligung in Tirol besitzt, und wenn der Name der Schischule den Erfordernissen nach Abs. 9 entspricht.

(2a) - (9) [...]

(10) Ein Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist schriftlich einzubringen. Die nach den Abs. 4, 5 und 8 anzuschließenden Unterlagen dürfen im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein. Im Antrag sind weiters der Name der Schischule sowie die Lage und die Größe des Schischulbüros und des Sammelplatzes anzugeben und das Verfügungsrecht hierüber nachzuweisen.

(11) [...]

[...]

§ 7

Rechte der Schischulinhaber

(1) Der Schischulinhaber ist zur Erbringung folgender Leistungen berechtigt:

- a) zur Erteilung von Schiunterricht,
- b) zum Begleiten von Personen beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten und Loipen,
- c) zum Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.

(2) Der Schischulinhaber ist berechtigt, zur Erbringung der im Abs. 1 genannten Leistungen Lehrkräfte und Kinderbetreuungspersonen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 heranzuziehen.

§ 8

Pflichten der Schischulinhaber

(1) Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, daß in der Zeit zwischen dem 15. Dezember und dem 20. März folgende Leistungen in der Schischule in Anspruch genommen werden können, soweit die Pisten- und Loipenverhältnisse im betreffenden Schischulgebiet die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit zulassen:

- a) die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaufen, im Snowboardfahren und im Langlaufen in allen Leistungsklassen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation;
- b) das Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.

(2) Der Schischulinhaber darf nur in jenem Schischulgebiet Gäste aufnehmen, in dem das Schischulbüro und der Sammelplatz seiner Schischule liegen.

(3) Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, daß die Gäste nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation unterrichtet sowie über richtiges Verhalten zur Gewährleistung der Sicherheit im Schigelände und an Aufstiegshilfen, zum Schutz vor alpinen Gefahren und zum Schutz von Natur und Umwelt bei der Ausübung des Schisports aufgeklärt werden. Er hat weiters für eine schischulinterne Fortbildung der an seiner Schischule tätigen Schilehreranwärter, Snowboardlehreranwärter und Langlauflehreranwärter in einem solchen Ausmaß zu sorgen, daß diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 40 Abs. 6 möglich ist.

(4) Der Schischulinhaber hat seine Gäste zur Erteilung von Schiunterricht einer ihrem schiläuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen. Die Anzahl der Personen in einer Gruppe darf zwölf nicht übersteigen. Diese Höchstzahl darf aus zwingenden Gründen kurzfristig um höchstens drei überschritten werden. Die Höchstzahl zwölf gilt auch für Gruppen, in denen die Gäste beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten oder Loipen begleitet werden. Zum Führen oder Begleiten bei Schitouren hat der Schischulinhaber die Höchstzahl der zu führenden bzw. zu begleitenden Gäste unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Schitour so festzusetzen, daß die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.

(5) Der Schischulinhaber hat die Schischule so zu betreiben, daß die Sicherheit beim Schilaufen gefördert wird.

(6) Der Schischulinhaber hat die Schischule persönlich zu leiten und während der Betriebszeit nach Abs. 1 im betreffenden Schischulgebiet in dem zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Gesetz erforderlichen Ausmaß anwesend zu sein. Er hat die Lehrkräfte (§ 9) und die Kinderbetreuungspersonen (§ 10) dahingehend zu beaufsichtigen, daß sie ihren Pflichten nach § 9 Abs. 5 nachkommen. Er hat weiters für jede Lehrkraft und jede Kinderbetreuungsperson eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berufsrisikos der Lehrkräfte und der Kinderbetreuungspersonen an einer Schischule die Mindestversicherungssumme durch Verordnung festzulegen.

(7) Der Schischulinhaber hat das Schischulbüro und den Sammelplatz mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese hat den Namen der Schischule in leicht lesbarer Schrift zu enthalten. Dies gilt auch für allfällige weitere Stellen innerhalb und außerhalb des Schischulgebietes, an denen die Gäste von den Lehrkräften oder Kinderbetreuungspersonen regelmäßig übernommen werden, wenn eine Kennzeichnung aus Gründen der Schischulorganisation, insbesondere zur Erleichterung der Auffindbarkeit,

oder auf Grund des räumlichen Naheverhältnisses solcher Stellen zu Einrichtungen anderer Schischulen erforderlich ist.

(8) - (9) [...]

[...]

§ 11

Erlöschen der Schischulbewilligung

(1) - (2) [...]

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Schischulbewilligung zu entziehen, wenn

a) - b) [...]

c) der Bewilligungsinhaber wiederholt wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 bestraft wurde;

d) - e) [...]

(4) - (6) [...]

[...]

§ 57

Strafbestimmungen

Wer

a) - b) [...]

c) als Schischulinhaber den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 und § 9 Abs. 4 nicht nachkommt,

d) - 1) [...]

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- Euro zu bestrafen."

III. 1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist:

Nicht nur die belangte Behörde dürfte sich bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides (u.a.) auf § 8 Abs. 1 Tir.

SchischulG gestützt haben, sondern auch der Verfassungsgerichtshof dürfte die Bestimmung im verfassungsgerichtlichen Beschwerdeprüfungsverfahren anzuwenden haben.

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, dürfte das hiemit eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren zulässig sein.

2. Der Verfassungsgerichtshof hegt vorläufig das Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Regelung gegen das durch Art. 6 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung verstoßen könnte.

Nach der ständigen Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG (s. zB VfSlg. 10.179/1984, 12.921/1991, 15.038/1997, 15.700/1999, 16.120/2001, 16.734/2002 und 17.932/2006) sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

2.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Tir. SchischulG hat ein Schischulinhaber für den Zeitraum vom 15. Dezember bis 20. März ein bestimmtes Mindestangebot an Leistungen durch seine Schischule sicherzustellen. Laut den Erläuternden Bemerkungen zum Tir. SchischulG sieht diese Regelung "genau definierte Pflichten der Schischulinhaber vor, die darauf hinauslaufen, daß in allen Tiroler Schischulen während der gesamten Schisaison ein nachfragegerechtes und qualifiziertes Unterrichtsangebot sichergestellt ist". Die Nicht- oder nur mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung steht gemäß § 57 lit. c Tir. SchischulG unter verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorderhand davon aus, dass § 8 Abs. 1 Tir. SchischulG eine Verpflichtung für Schischulen normiert, jedenfalls das in dieser Bestimmung angeordnete Mindestangebot bereit zu stellen. Diese

Regelung dürfte es einer Schischule daher verbieten, ihr Angebot auf eine oder einzelne Sparten einzuschränken bzw. dürfte infolgedessen auch eine Schischulbewilligung nicht auf eine oder einzelne Sparten eingeschränkt werden.

2.2. Bei § 8 Abs. 1 Tir. SchischulG dürfte es sich zwar in erster Linie um eine die Erwerbsausübung beschränkende Regelung handeln (vgl. VfSlg. 18.115/2007 sowie die Erläuternden Bemerkungen, in denen davon gesprochen wird, dass durch diese Regelung das Leistungsangebot der Schischulen nicht allein der Disposition des jeweiligen Schischulinhabers überlassen werde). Vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles dürfte die Regelung jedoch auch eine den Erwerbsantritt beschränkende Wirkung entfalten. Die Bewilligung für die Schischule wurde von der belangten Behörde mit der Begründung verweigert, dass diese dem im Tir. SchischulG "zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer bestimmten Mindestgröße/-organisation einer Schischule" widerspreche, den die belangte Behörde u.a. aus der Regelung des § 8 Abs. 1 Tir. SchischulG ableitet, wenn sie darauf hinweist, dass der Beschwerdeführer Schiunterricht denklogisch nur jeweils in einer Sparte, einer Leistungsklasse sowie zeitlich hintereinander erteilen könne, was eine beträchtliche Angebotseinbuße darstelle, die mit dem bekannt hohen Standard der Tiroler Schischulen nicht in Einklang zu bringen sei.

2.3. Die in Prüfung gezogene Regelung dürfte im öffentlichen Interesse eines qualitativ hochwertigen Schiunterrichts und der Sicherheit beim Schilauf liegen (vgl. VfSlg. 18.115/2007). Der Verfassungsgerichtshof vermag vorläufig auch nicht zu erkennen, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines Mindestangebotes in einer Schischule und eine damit korrespondierende Verpflichtung auf eine bestimmte Mindestgröße einer Schischule, zur Erreichung dieser Ziele von vornherein ungeeignet wäre.

2.4. Der Verfassungsgerichtshof hegt jedoch Zweifel an der Adäquanz der Regelung im Hinblick auf diese Ziele.

2.4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in VfSlg. 18.115/2007 ausgesprochen, dass die Anordnung eines bestimmten Mindestangebotes von Schischulen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne für die Förderung des (touristischen) Interesses an einem qualitativ hochwertigen Schiunterricht lediglich teilweise notwendig ist. Zu bedenken ist danach in diesem Zusammenhang, dass eine solche Regelung eine Spezialisierung hinsichtlich bestimmter Fertigkeiten oder Interessengruppen verhindert, die aus der Sicht der Attraktivität des Angebotes für Fremdenverkehrsgäste nicht niedriger zu bewerten sein dürfte als die Sicherstellung des gesamten Angebotes (sämtliche Arten des Alpenschilaufes bis hin zu Snowboardfahren) in einer einzigen Schischule (vgl. auch VfSlg. 11.652/1988). Dieser Befund dürfte auf die mit dieser Regelung korrespondierende Notwendigkeit einer bestimmten Mindestgröße einer Schischule übertragbar sein. Dem Verfassungsgerichtshof erscheint es vorderhand auch nicht nachvollziehbar, dass ohne eine solche gesetzliche Regelung die Bereitstellung des Kernangebotes an Schiunterricht in den Saisonen bei ausreichender Schneelage durch die Schischulen insgesamt gefährdet wäre (vgl. VfSlg. 18.115/2007).

2.4.2. Dem Ziel der Sicherheit auf den Schipisten dürfte bereits die Verpflichtung zur grundsätzlichen Bereitstellung von an das Fahrkönnen der Gäste angepassten Leistungsklassen dienen, sodass es auf die zusätzliche Bereitstellung des gesamten Angebotes an Schiunterricht nicht ankommen dürfte. Dieses Ziel scheint im Tir. SchischulG aber schon durch die Verpflichtung nach § 8 Abs. 4 Tir. SchischulG erreicht zu werden, wonach der Schischulinhaber seine Gäste zur Erteilung von Schiunterricht einer ihrem schiläuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen hat. Der Verfassungsgerichtshof vermag vorderhand - wie bereits in VfSlg. 18.115/2007 dargelegt - nicht zu erkennen, inwiefern Sicherheitsinteressen für die Anzahl anzubietender Leistungsklassen entscheidend sein können, zumal Schiunterricht jedenfalls auch in Form von Einzelunterricht erteilt werden kann.

2.4.3. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof ebenfalls bereits in VfSlg. 18.115/2007 deutlich gemacht, dass auch mit dem Argument einer schwierigen "Administrierbarkeit" einer Alternativregelung, die die Aufteilung des Mindestangebots auf mehrere Schischulen zulässt, ins Treffen geführte Aspekte der Verwaltungsökonomie die zwingende Vorgabe eines Mindestangebotes nicht zu rechtfertigen vermögen.

2.5. Vor diesem Hintergrund dürfte die Regelung des § 8 Abs. 1 Tir. SchischulG vor allem "(m)it Blick auf das Fehlen der Möglichkeit, Schischulbewilligungen nur für die Unterweisung in einer bestimmten Sparte des Schilaufes oder Bewilligungen zur Erteilung spezialisierten Schiunterrichts außerhalb von Schischulen" (s. VfSlg. 18.115/2007) zu erlangen, gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung verstoßen.

3. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

4. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 8. Oktober 2009

Der Präsident:

Dr. H o l z i n g e r

Schriftführerin:

Mag. L u g s t e i n